

Bekanntmachung der Stadt Wolgast

über die Einleitung des Verfahrens zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Am Poppelberg“

Die Stadtvertretung beschloss in der Sitzung am 29.01.2018 mit Beschluss Nr. 01 – B 2018 – 015 für die Flurstücke 41/3 und 41/4 der Flur 30 Gemarkung Wolgast die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet am Poppelberg“.

Das Bebauungsplangebiet Nr. 8 befindet sich im Nordwesten der Stadt Wolgast und östlich der Greifswalder Straße (Landesstraße 262). Es wird im Norden durch Waldflächen, im Nordosten durch das Gelände des Tierparks, im Osten und Süden durch Brachflächen und Wohnbebauung, sowie im Westen durch die Landesstraße 262 und sich anschließende landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 in der Größe von ca. 1,27 ha befindet sich nördlich der Karriner Straße und westlich der Krösliner Straße.

Der Planbereich ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Das Planänderungsgebiet ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 8 als Gewerbegebiet gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen. Ziel der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 (2) BauNVO mit der Zweckbestimmung Miniaturausstellung.

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sind zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Ansiedlung einer Miniaturausstellung anzupassen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden.

Entsprechend § 13 (3) BauGB wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die betroffene Öffentlichkeit erhält Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen gemäß § 13 (2) 2 BauGB.

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird im Rahmen der Beteiligung gemäß § 13 (2) 3 BauGB Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“.

Wolgast, 30.01.2018

Weigler
Bürgermeister

